

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung) vom 04.11.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 04.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Laupheim wird eine nach Gebührenzonen gestaffelte Parkgebühr erhoben.

§ 2 Parkgebührenzonen

- (1) Die Parkgebührenzone I umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:
 - Lange Straße (ab Einmündung Abt-Fehr-Straße bis Oberer Marktplatz,
 - Marktplatz inklusive Parkplatz „Hospital“,
 - Mittelstraße (ab Einmündung Marktplatz bis Einmündung Gartenstraße),
 - Rabenstraße (ab Einmündung Marktplatz bis Einmündung Abt-Fehr-Straße),
 - König-Wilhelm-Straße (ab Einmündung Radstraße bis Rathaus),
- (2) Die Parkgebührenzone II umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:
 - Mittelstraße (ab Einmündung Gartenstraße bis Aststraße),
 - Schmiedstraße (ab Parkplatz Haus Central bis Einmündung Mittelstraße),
- (3) Die Parkgebührenzone III umfasst den Parkplatz „Schloßpark“ (Bronner Straße) sowie das Tiefgaragen-Oberdeck (Färbergäßle)

§ 3 Gebührensschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Zeitraum und wird sofort fällig.

§ 4 Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren in der Zone I werden wie folgt festgesetzt:
10 Cent je angefangene 6 Minuten. Die Mindestgebühr beträgt 0,10 €.
- (2) Die Parkgebühren in der Zone II und III werden wie folgt festgesetzt:
10 Cent je angefangene 10 Minuten. Die Mindestgebühr beträgt 0,10 €.

§ 5 Bewirtschaftungszeiten und Höchstparkdauer

- (1) Parkgebühren werden montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, an Samstagen von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr erhoben. An Sonn- und Feiertagen werden keine Gebühren erhoben.
- (2) In den Parkgebührenzonen I und II ist das Parken in den ersten 15 Minuten kostenlos. Es ist ein Parkschein zu lösen.
- (3) In der Parkgebührenzone III ist das Parken in der ersten Stunde kostenlos. Es ist ein Parkschein zu lösen.
- (4) Die Höchstparkdauer beträgt in allen Parkgebührenzonen 120 Minuten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Laupheim über die Festsetzung von Parkgebühren vom 10.06.2013 – außer Kraft.

Laupheim, den 04.11.2013

Rainer Kapellen
Bürgermeister